



TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

Trägerkonferenz der Erziehungsstellen im Rheinland e.V.
Falkensteinstraße 84, 46047 Oberhausen
(im Folgenden TK e.V.)

vertreten durch _____

und

**Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland, diese**

vertreten durch _____

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
(im Folgenden LVR)

PRÄAMBEL

Gemäß seiner Satzung verfolgt der TK e.V. die Förderung und Weiterentwicklung der Erziehungsstellen im Rheinland. Gesetzliche Grundlage der Hilfeform ist der § 33 S. 2 SGB VIII und der § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Dem LVR als überörtlichen Träger der Jugendhilfe im Rheinland obliegt insbesondere die Pflicht zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 15 AG-SGB VIII NRW). Die Vertragspartner schließen den nachfolgenden Kooperationsvertrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben und sind sich einig, dass dieser dem Zweck zu dienen bestimmt ist, insbesondere die Erziehungsstellen im Rheinland und damit innovative Formen der Vollzeitpflege in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln. Besonderer Vertragsgegenstand ist die Schaffung einer Geschäftsstelle, in deren Rahmen sich eine Fachkraft den vorgenannten Aufgaben im Umfang einer vollen Stelle widmen kann.

Mit dem Kooperationsvertrag werden die insoweit bestehenden Rechte und Pflichten des TK e.V. und des LVR geregelt.



TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

§ 1

Einrichtung einer Geschäftsstelle

- 1 Zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Erziehungsstellen im Rheinland und zur Förderung innovativer Konzepte der Pflegekinderhilfe vereinbaren die Vertragspartner eine Kooperation. Inhalt der Kooperation ist die Einrichtung einer Geschäftsstelle beim LVR, mit der die Aufgaben nach § 3 des Vertrags erfüllt werden.
- 2 Die Besetzung der Stelle durch einen qualifizierten Mitarbeiter/eine qualifizierte Mitarbeiterin erfolgt durch den LVR. Ausschließlicher Arbeitgeber ist der LVR. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst.

§ 2

Kosten der Geschäftsstelle

- 1 Die Personalkosten einschließlich der Umsatzsteuer der Geschäftsstelle trägt der TK e.V.. Der LVR übermittelt bis zum 4. Januar eines jeden Kalenderjahres eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten des jeweiligen Kalenderjahres.
- 2 Der TK e.V. erstattet dem LVR diese Kosten ohne Anforderung jeweils in Höhe von 50% der jeweiligen Jahreskosten zum 15.06. und 15.12. des Kalenderjahres.

§ 3

Aufgaben der Geschäftsstelle

- 1 Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere
 - a Tätigkeiten zur Förderung der Kooperation zwischen den Erziehungsstellen im Rheinland und den zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
 - b die aktive Beteiligung am fachlichen Diskurs zu Themen der Kinder- und Jugendhilfe,
 - c die konzeptionelle Weiterentwicklung der Erziehungsstellen im Rheinland,
 - d die Erarbeitung gemeinsamer Rahmenbedingungen, die Erarbeitung von Eckpunkten für Leistungsvereinbarungen, die Erarbeitung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität von Erziehungsstellen,



TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

- e die Profilierung der Pflegekinderhilfe durch Entwicklung von Konzepten zur Qualifizierung von Pflegepersonen und Fortbildung von Fachberaterinnen für Erziehungsstellen und durch Schaffung und Begleitung von Arbeitskreisen für Erziehungsstellen und Fachberaterinnen,
- f die Vertretung der Interessen von Pflegekindern in Erziehungsstellen sowie der Interessen der Pflegepersonen in Erziehungsstellen,
- g die Beteiligung an der Schaffung bedarfsgerechter Platzangebote,
- h Öffentlichkeitsarbeit.
- i das Hinwirken auf die Einhaltung der in der jeweils gültigen Fassung der Konzeption des TK e.V. vereinbarten Standards.

Die Übertragung von Aufgaben an die Geschäftsstelle, die nicht den vorgenannten Bereichen zugehörig sind, ist dem LVR nur nach vorheriger Abstimmung mit dem TK e.V. gestattet.

§ 4

Einrichtung eines Beirats

- 1 Zur gegenseitigen Abstimmung im Rahmen der Umsetzung des hiesigen Kooperationsvertrags richten die Parteien einen Beirat ein.
- 2 Der paritätisch zusammengesetzte Beirat ist binnen zwei Wochen ab Unterzeichnung des hiesigen Kooperationsvertrags einzurichten.
- 3 Zusammensetzung sowie Rechte und Pflichten des Beirats ergeben sich im Übrigen aus dessen Geschäftsordnung, die mit Unterzeichnung dieses Vertrages in Kraft tritt.

§ 5

Dauer und Kündigung

Eine Kündigung des Vertrags ist zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres mit sechsmonatiger Frist ohne Angabe von Gründen möglich.



TRÄGERKONFERENZ

DER ERZIEHUNGSSTELLEN IM RHEINLAND e.V.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht zulässig und daher unwirksam.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Oberhausen, Datum

Köln, Datum

(für den Trägerkonferenz e.V.)

(für den Landschaftsverband)